



Satzung
Olympischer Sportclub
Bad Sobernheim 1976 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 23.01.1976 in Sobernheim gegründete Olympische Sportclub führt den Namen „Olympischer Sportclub Bad Sobernheim¹ 1976 e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland – Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Sobernheim². Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austritts-erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereines.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher³ Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

¹ Änderung vom 24.11.2000

² Änderung vom 24.11.2000

³ Änderung vom 24.11.2000

§ 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere⁴ Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und an der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

⁴ Schreibfehler verbessert

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar in geeigneter schriftlicher⁵ Form sowie in den Vereinsaushängekästen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.⁶
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, sofern diese erforderlich sind.
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträgen, soweit dies erforderlich ist.⁷
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel- Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. ⁸

⁵ Änderung vom 24.11.2000

⁶ Geänderter Text vom 23.05.1991

⁷ Geänderter Text vom 23.05.1991

⁸ Gestrichen am 24.11.2000

§ 9 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - e) Schiedsrichter und Kampfrichter
 - f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - g) Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal⁹ jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über die¹⁰ Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Organisationsleiter, dem stellvertretenden Organisationsleiter.¹¹¹²
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a),
dem Sportleiter und dem stellvertretenden Sportleiter¹³
den Ressortleitern für Jugendsport
Pressewart
und den Vertretern der Abteilungen (Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport).
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich¹⁴.
3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (Vgl. § 5 Ziff.2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

⁹ Änderung vom 24.11.2000

¹⁰ Änderung vom 24.11.2000

¹¹ Geänderter Text vom 23.05.1991

¹² Änderung vom 24.11.2000

¹³ Änderung vom 24.11.2000

¹⁴ Änderung vom 24.11.2000

4. 15
5. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelungen¹⁶ von Mitgliedern.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
9. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Pressewart¹⁷ haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport wird ein Ausschuß¹⁸ gebildet. Dieser tagt¹⁹ unter einem zuständigen Leiter und setzen sich wie folgt zusammen:

drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind und den Leitern der Abteilungen die Jugendarbeit betreiben..

20

2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

¹⁵ Gestrichen am 24.11.2000

¹⁶ Änderung vom 24.11.2000

¹⁷ Änderung vom 24.11.2000

¹⁸ Änderung vom 24.11.2000

¹⁹ Änderung vom 24.11.2000

²⁰ (a, b und c) Gestrichen am 24.11.2000

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung muß auf Weisung des Schatzmeisters erfolgen und ist jährlich durch die Kassenprüfer zu prüfen²¹. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, von denen einer nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres ausscheiden muß, aber im Folgejahr wiedergewählt werden kann²².

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der Kassenführer der Abteilungen²³.

²¹ Änderung vom 24.11.2000

²² Änderung vom 24.11.2000

²³ Änderung vom 24.11.2000

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist Beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf²⁴.

²⁴ Geänderter Text vom 21.06.1983